

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Plangenehmigungsgesuch Energie
Publikationsdatum: KABVS 18.08.2025
Öffentlich einsehbar bis: 18.08.2026
Meldungsnummer: BA-VS20-0000000218

Publizierende Stelle

Canton du Valais - Service de l'énergie et des forces hydrauliques, Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue de la Gare 20, 1950 Sion

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Unterwerk Stalden, Stalden (VS)

Projekttitle

Unterwerk Stalden

Gesuchstellende Partei

Swissgrid AG
CHE-112.175.457
Bleichemattstrasse 31
5000 Aarau

Betriebsinhaberin

Swissgrid AG
CHE-112.175.457
Bleichemattstrasse 31
5000 Aarau

Inhalt der Bekanntmachung

S-0176567.2

Unterwerk Stalden

Neues Unterwerksgebäude mit einer neuen 220 kV-Anlagensteuerung und Schutzüberwachung inkl. Eigenbedarf mit Batterie- und Notstromversorgung

Koordinaten: 2633618 / 1120767

Verantwortliche Organisationseinheit

Departement für Finanzen und Energie

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagedauer können die Gesuchsunterlagen bei der betroffenen Gemeinde sowie beim Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue

du de la Gare 20, Sitten eingesehen werden.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegenehmigung(en):

- Ausnahmegenehmigung betreffend Gewässerschutzbereiche im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/5784/344a2a0614> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der betroffenen Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021)

Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen**

Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,

Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch

eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den

elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten

elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die

elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).

Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Frist

18.08.2025 – 17.09.2025